

75

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: ZPO § 233

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 1 AZB 5/61

Beschluß des BAG vom 3. März 1961

LAG Bayern (München)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZB 5/61

4 Sa 809/60 Bayern (München)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 3. März 1961 beschlossen:

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bayern
in München vom 19. Januar 1961, 4 Sa 809/60,
wird aufgehoben.

Dem Kläger wird für die Berufungsbegründungsfrist
die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

G r ü n d e :

Der Kläger hatte gegen das Urteil des Arbeitsgerichts
Berufung eingelegt. Die verlängerte Begründungsfrist endete
am 5. Dezember 1960. Die Begründungsschrift, die das Datum
vom 3. Dezember 1960 trägt, erhielt beim Landesarbeits-
gericht den Eingangsstempel vom 6. Dezember 1960. Mit
Beschluß vom 7. Dezember 1960, zugestellt am 8. Dezem-
ber 1960, wurde die Berufung des Klägers als unzulässig



- 2 -

verworfen. Hiergegen stellte der Kläger am 13. Dezember 1960 den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Der Antrag wurde durch Beschluß vom 19. Januar 1961, zugestellt am 20. Januar 1961, unter Zulassung der sofortigen Beschwerde zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde ist beim Landesarbeitsgericht am 1. Februar 1961 eingegangen.

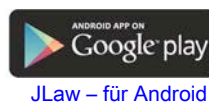
Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß die Begründungsschrift zwischen 20,30 und 20,45 Uhr am 5. Dezember 1960 in den Briefkasten des Landesarbeitsgerichts geworfen worden sei. Die Frist sei also nicht versäumt. Deshalb komme eine Wiedereinsetzung nicht in Frage.

Diese Auffassung ist schon deshalb unrichtig, weil sie zu einem höchst unbilligen Ergebnis führt: Wäre die Frist versäumt worden, so würde die Prozeßpartei, der die Versäumung unterlaufen wäre, günstiger dastehen, als wenn die Frist eingehalten wäre. Das läge ausschließlich an Fehlern, die durch das Gericht zu vertreten sind. Das Landesarbeitsgericht hat nicht, wie es allgemein üblich ist, vor der Verwerfung der Berufung Rückfrage bei dem Prozeßbevollmächtigten gehalten, der das Rechtsmittel eingelegt hatte. Weiter ergibt sich aus den Akten, daß die Verhältnisse beim Landesarbeitsgericht zur fraglichen Zeit nicht so waren, daß eine ordnungsmäßige Fristkontrolle möglich war: Ein Nachtbriefkasten war nicht vorhanden. Alle Post, die morgens im Briefkasten gefunden wurde, wurde üblicherweise mit dem Stempel des vorhergehenden Tages abgestempelt, ohne Rücksicht darauf, daß dadurch dem Rechtsmittelbeklagten ein ungerechtfertigter Nachteil entstehen konnte, wenn wirklich ein Rechtsmittel nach 24.00 Uhr eingeworfen war. Außerdem war es nach dem Inhalt der Akten möglich, daß Post, die vor 24.00 Uhr in den Briefkasten geworfen wurde, gleichwohl erst mit dem Stempel des folgenden Tages abgestempelt wurde, wie es hier nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts offenbar der Fall gewesen ist. Die Folgen einer solchen fehlerhaften Organisation den Rechtsuchenden aufzuerlegen, würde bedeuten, Aufgaben und Stellung der Rechtsprechung zu verkennen.

. 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kann es schon hiernach nicht bei der Verwerfung der Berufung verbleiben, so irrt das Landesarbeitsgericht auch, wenn es annimmt, die Frist sei hier nicht versäumt worden. Auf Grund der eidesstattlichen Versicherung, die der Kläger hat einreichen lassen, ist davon auszugehen, daß die Begründungsschrift nach Dienstschluß in den Briefkasten des Landesarbeitsgerichts eingeworfen worden ist, der kein Nachtbriefkasten war. Hierdurch allein wurde die Frist noch nicht eingehalten. Vielmehr setzt die Einhaltung der Frist voraus, daß der Schriftsatz rechtzeitig in den ordnungsmäßigen Geschäftsgang gelangt ist. Das war aber mit dem Einwurf in den Briefkasten noch nicht der Fall. Tatsächlich ist die Begründungsschrift am 6. Dezember 1960, also verspätet, in den Geschäftsgang gekommen.

Wegen dieser Verspätung muß aber dem Kläger die Wiedereinsetzung gewährt werden. Sein Prozeßbevollmächtigter hat alles getan, um eine Versäumung der Frist zu vermeiden. Die Frist lief bis 24.00 Uhr. Eine Rechtsmittelfrist kann grundsätzlich bis zur letzten Minute ausgenutzt werden. Allerdings trifft in einem solchen Falle den Prozeßbevollmächtigten eine besondere Sorgfaltspflicht. Dieser hat jedoch der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in vollem Umfange genügt. Wenn er einen Volljuristen mit der Wahrung der Frist beauftragte, konnte er sich darauf verlassen, daß die Frist eingehalten wurde. Aber auch den Beauftragten des Prozeßbevollmächtigten, Dr. Sassenhoff, trifft kein Verschulden. Er konnte sich nach der Rechtsprechung darauf verlassen, daß nach Dienstschluß noch die Möglichkeit geboten war, beim Landesarbeitsgericht fristgebundene Schriftstücke abgeben zu können. Wenn das hier nicht der Fall war, obwohl die entsprechende Rechtsprechung schon seit Jahren die Einrichtung von Nachtbriefkästen fordert, so ist das ein Umstand, mit dem kein noch so sorgfältiger Parteivertreter zu rechnen braucht. Es ist also weder auf seiten des Prozeßbevollmächtigten des



- 4 -

Klägers noch auf seiten des Dr. Sassenhoff nicht nur kein Verschulden festzustellen, sondern es handelt sich im Gegenteil um unabwendbare Zufälle, die die Fristversäumung verursacht haben. Die Voraussetzungen des § 233 ZPO liegen also vor.

Ist somit dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, so bedarf es keiner ausdrücklichen Aufhebung des Verwerfungsbeschlusses vom 7. Dezember 1960. Vielmehr erledigt sich dieser mit der Wiedereinsetzung von selbst.

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Wichmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)